

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³ wird wie folgt geändert:

V. PFLLEGEFINANZIERUNG

B. Pflegeleistungen

Art. 28e Interkantonale Verhältnisse

¹Die Restkosten der Pflegeleistungen, für deren Finanzierung der Kanton Nidwalden zuständig ist und die durch ausserkantonale Leistungserbringer erbracht werden, richten sich grundsätzlich nach der Referenztaxe gemäss Abs. 2 beziehungsweise der Norm-Pflegetaxe gemäss Art. 28i ff.

²Der Regierungsrat legt für Pflegeleistungen ausserkantonaler Pflegeheime je Kalenderjahr eine Referenztaxe fest, die sich auf den Durchschnitt der ausgewiesenen und gewichteten Pflegekosten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gemäss den geprüften Kostenrechnungen aller im Kanton als Leistungserbringer anerkannten Pflege-

heime sowie auf die Entwicklung der Löhne gemäss dem aktuellen Nominallohnindex stützt.

³Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz im Kanton Nidwalden zur Verfügung gestellt werden, so wird die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers übernommen.

⁴Der Kanton kann die kantonale Referenztaxe übersteigende Pflegekosten ausserkantonaler Pflegeheime zudem übernehmen:

1. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht; oder
2. für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen.

⁵Bei Pflegeleistungen von Pflegefachpersonen sowie von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, die ausserhalb des Kantons Nidwalden erbracht werden, gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.

⁶Der Kanton kann gestützt auf interkantonale Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landrates die Restkosten der Pflegeleistungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz übernehmen.

Art. 28f Taxe für Pflegeleistungen
1. Pflegeheime
a) individuelle Pfl egetaxe

¹Der Regierungsrat legt je Kalenderjahr für jedes Pflegeheim, das als Leistungserbringer anerkannt ist, je eine Taxe für Pflegeleistungen bei Krankheit fest (individuelle Pfl egetaxe).

²Die individuelle Pfl egetaxe umfasst eine Pfl egetaxe für jede Pflegebedarfsstufe gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV⁴ und mindestens eine Pfl egetaxe für Pflegebedürftige mit einem besonders hohen Pflegebedarf. Die Pfl egetaxen werden je Tag und Person festgelegt.

³Die Pflegeheime dürfen für Pflegeleistungen keine die individuelle Pfl egetaxe übersteigenden Beträge in Rechnung stellen.

Art. 28g b) Höhe

¹Für die Höhe der individuellen Pfl egetaxen sind die Kosten massgebend, die bei wirksamer, zweckmässiger und wirtschaftlicher Leistungserbringung in der notwendigen Qualität anfallen.

²Bei der Festlegung der individuellen Pfl egetaxe sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. der Durchschnitt der ausgewiesenen Pflegekosten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gemäss den geprüften Kostenrechnungen des jeweiligen Pflegeheims;
2. der Durchschnitt der ausgewiesenen und gewichteten Pflegekosten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gemäss den geprüften Kostenrechnungen aller im Kanton als Leistungserbringer anerkannten Pflegeheime; und
3. die Entwicklung der Löhne gemäss dem aktuellen Nominallohndex.

³Die Kriterien gemäss Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sind bei der Festlegung der individuellen Pfl egetaxe gleichwertig zu gewichten.

⁴Der Regierungsrat kann bei der Berechnung der Pfl egetaxen:

1. die Kostenrechnungen bereinigen, wenn dies aufgrund nachträglicher Änderungen des Bundesrechts erforderlich ist;
2. weitere Kriterien berücksichtigen, wenn diese sachlich notwendig sind und auf die Berechnung nur einen geringen Einfluss haben. Der Regierungsrat legt die weiteren Kriterien in einer Verordnung fest.

Art. 28h c) neue Leistungserbringer

¹Werden Leistungserbringer neu als Pflegeheim anerkannt, sind die vor der Neuzulassung ausgewiesenen Pflegekosten gemäss Art. 28g Abs. 2 Ziff. 1 nicht zu berücksichtigen.

²Für die Jahre, in denen es an ausgewiesenen Pflegekosten mangelt, ist der Durchschnitt der ausgewiesenen und gewichteten Pflegekosten aller im Kanton als Leistungserbringer anerkannten Pflegeheime massgebend.

Art. 28i 2. Pflegefachpersonen und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

a) Norm-Pfl egetaxe

¹Der Regierungsrat legt je Kalenderjahr eine für alle als Leistungserbringer anerkannten Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause verbindliche Taxe fest:

1. für ambulante Pflegeleistungen bei Krankheit (Norm-Pfl egetaxe);
2. für bestimmte ambulante Pflegeleistungen bei Krankheit, die mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sind (Zuschläge). Der

Regierungsrat legt die zuschlagsberechtigten Leistungen und Leistungserbringer in einer Verordnung fest.

²Der Regierungsrat bestimmt:

1. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a-c KLV⁴ eine Norm-Pflegetaxe. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;
2. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegeheime, die als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a-c KLV eine Norm-Pflegetaxe, die nicht höher als 90 Prozent derjenigen gemäss Ziff. 1 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;
3. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede zuschlagsberechtigte Leistung eine Taxe; der Regierungsrat kann in einer Verordnung für bestimmte Leistungen nicht pauschalisierte Vergütungen (Einzelvergütungen) vorsehen, wenn dies sachlich notwendig ist.

³Die Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause dürfen für ambulante Pflegeleistungen keine die Pflegetaxe übersteigenden Vergütungen in Rechnung stellen.

Art. 28j b) Höhe

¹Für die Höhe der Norm-Pflegetaxe sind die Kosten massgebend, die bei wirksamer, zweckmässiger und wirtschaftlicher Leistungserbringung in der notwendigen Qualität anfallen.

²Die Daten der Führungsinstrumente und des Controllings bilden die Grundlage für die Festlegung der Norm-Pflegetaxe.

³Die Entwicklung der Löhne gemäss dem aktuellen Nominallohnindex ist angemessen zu berücksichtigen.

⁴Der Regierungsrat kann bei der Festlegung der Norm-Pflegetaxe weitere Kriterien berücksichtigen, wenn diese sachlich notwendig sind und auf die Berechnung nur einen geringen Einfluss haben. Der Regierungsrat legt die weiteren Kriterien in einer Verordnung fest.

Art. 28k 3. Verfahren

¹Die Leistungserbringer haben der Direktion ihre Kostenrechnung und Leistungsstatistik einzureichen. Die Organisationen der Krankenpflege

und Hilfe zu Hause sowie die Pflegefachpersonen können einen Antrag zur Höhe der Norm-Pflegetaxe stellen. Der Regierungsrat legt den Termin für die Einreichung in einer Verordnung fest.

²Der Regierungsrat legt jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres die Höhe der Pflegetaxe und der Zuschläge mittels Verfügung fest.

³Die Leistungserbringer sind vor der Festlegung der Pflegetaxe anzuhören.

⁴Die Rechtsmittel gegen den Entscheid über die Höhe der Pflegetaxe und der Zuschläge haben keine aufschiebende Wirkung, sofern diese durch die Rechtsmittelinstanz oder dessen Präsidium nicht gewährt wird.

Art. 28l, Artikelnummerierung

Beiträge an Pflegeleistungen

1. Geltendmachung, Erlöschen des Anspruchs

¹Will die versicherte Person Beiträge an die Kosten der Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, hat sie beim Amt einen Antrag zu stellen.

²Die Verwirkung des Anspruchs auf Rückvergütung der Pflegeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des ATSG.

Art. 28m, Artikelnummerierung 2. Verfahren

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:

1. die Antragsstellung durch die versicherte Person;
2. die Rechnungsstellung und die Abrechnung durch die Leistungserbringer;
3. den Zeitpunkt und die Form des Entscheids über kantonale Beiträge durch das Amt;
4. die Auszahlung der kantonalen Beiträge.

Art. 28n, Artikelnummerierung

Führungsinstrumente

Die Leistungserbringer verfügen über geeignete Führungsinstrumente; insbesondere führen sie nach einheitlicher Methode zur Ermittlung ihrer Betriebs- und Investitionskosten und zur Erfassung ihrer Leistungen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik. Diese beinhalten alle notwendigen Daten für:

1. die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung;
2. Betriebsvergleiche mit kantonalen und ausserkantonalen Leistungserbringern;
3. die Festlegung der Pflegetaxe;
4. die Pflegeheimplanung.

Art. 28o Controlling

¹Die Direktion hat die Einhaltung der bei der Leistungserbringung zu beachtenden Grundsätze gemäss Art. 28g Abs. 1 und Art. 28j Abs. 1 zu überwachen und die Wirtschaftlichkeit der Pflegeleistungen zu ermitteln.

² Sie kann Überprüfungen selber vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.

³ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Direktion alle für das Controlling erforderlichen Unterlagen gemäss Art. 28n zur Einsicht vorzulegen. Die Direktion bestimmt diese in einer Richtlinie.

C. Akut- und Übergangspflege

Art. 28p, Artikelnummerierung Kostentragung, Verfahren

¹ Der Kanton trägt für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner den gemäss Art. 4 Ziff. 3 festgelegten Anteil an die Abgeltung der Akut- und Übergangspflege.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38b Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

¹ Für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... setzt der Regierungsrat die individuellen Pflegekosten für Pflegeheime zu Jahresbeginn fest.

² Pflegeleistungen, die vor der Festlegung erbracht werden, sind gestützt auf provisorische Pflegekosten zu vergüten.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2020;

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ SR 832.112.31